

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 15 vom 30. September 2008**

Der Petitionsausschuss hat am 30. September 2008 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/556

**Gegenstand:** Änderung des Rechts der ärztlichen Berufsausübung

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition fordert eine Änderung des ärztlichen Berufsrechts dahingehend, dass Menschen, die sowohl mit weiblichen als auch mit männlichen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, nicht mehr durch medizinische Eingriffe im Säuglingsalter gezwungen werden, sich zum Mann oder zur Frau zu entwickeln. Er trägt vor, diese in der Bundesrepublik Deutschland übliche ärztliche Praxis stelle eine Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit dar. Sie bereite den betroffenen Menschen starke psychische und physische Belastungen. Außerdem sollten Hermaphroditen die erforderlichen medizinischen Maßnahmen zur Wiederherstellung ihres ursprünglichen körperlichen Zustandes gewährt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem ärztlichen Berufsrecht sind Ärzte in ihrer Berufsausübung frei. Der Petitionsausschuss sieht auch aufgrund der vorliegenden Petition keine Notwendigkeit, auf eine Änderung des ärztlichen Berufsrechts hinzuwirken. Dabei verkennt er nicht, welche tragische Situation ärztliche Eingriffe bei den betroffenen Personen im Kinder- und Jugendalter darstellen können. Allerdings gibt es zur Problematik der Transsexualität beziehungsweise Intersexualität noch kein einheitliches Meinungsbild.

Zurzeit gibt es starke Tendenzen im ärztlichen Bereich, betroffene Kinder und Jugendliche in den Entscheidungsprozess einer anstehenden geschlechterterminierenden Operation mit einzubeziehen. Da Intersexualität sehr vielschichtig ist, ist ein derartiges Vorgehen aber nicht in allen Fällen gerechtfertigt.

Der Petitionsausschuss kann zwar die Kritik des Petenten an der medizinischen Praxis nachvollziehen. Er sieht für sich aber keine Handlungsmöglichkeiten, außer durch breit angelegte Diskussionen eine veränderte Einstellung in der Gesellschaft und den Fachebenen herbeizuführen. Um weiter für die Thematik zu sensibilisieren, hat der Petitionsausschuss den Vorgang anonymisiert den Fraktionen zugeleitet.

**Eingabe-Nr.:** L 17/571

**Gegenstand:** Auslagenerstattung

**Begründung:** Der Petent begehrt die Auslagenerstattung für die Wahrnehmung eines Gerichtstermins.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petenten steht kein Anspruch auf Auslagenerstattung zu. Dies hat das Gericht in der zugrunde liegenden Entscheidung rechtskräftig festgestellt.

**Eingabe-Nr.:** L 17/572

**Gegenstand:** Beschwerde über ein Urteil

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen die Abweisung ihrer Klage durch ein Gericht.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin wendet sich gegen einen Gerichtsbescheid. Diese Art der Entscheidung ist gesetzlich vorgesehen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Das Gericht hat die Petentin vor Erlass des Gerichtsbescheides angehört.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Gegebenenfalls sollte die Petentin Rechtsrat einholen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 17/545

**Gegenstand:** Erhalt eines Studiengangs

**Begründung:** Der Petent bringt seine Sorge um den Fortbestand eines Studiengangs zum Ausdruck. Er bittet deshalb darum, durch personelle Maßnahmen den Erhalt des Studiengangs sicherzustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwischenzeitlich haben die Universitätsleitung und der Fachbereich eine Vereinbarung getroffen, auf deren Grundlage der Studiengang fachlich fortgeführt werden kann. Auch für die personellen Probleme des Studiengangs wurde eine Übergangslösung gefunden. Damit ist dem Begehren der Petenten entsprochen worden.